

Software Lizenzvertrag CabCash Taxikassensystem

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der Software CabCash durch den Kunden im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen gem. Anlage 1. Der genaue Leistungsumfang des Pakets ist durch die Produktbeschreibung definiert. Diese bildet somit einen integrierten Bestandteil des Lizenzvertrages. Der Kunde erhält dieses Paket entweder vorinstalliert auf zertifizierter Hardware, oder als App zur Nutzung auf einem eigenem Gerät.

2 Nutzungsrecht

2.1 aecora IT GmbH räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht am Softwarepaket zum Einsatz für den eigenen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ein.

2.2 Der Kunde sagt dem gemäß zu, die Software ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden, die Software oder Teile derselben an Dritte nicht weiterzugeben, diese auch nicht im Servicebetrieb für Dritte zu nutzen und die Software weder zu kopieren noch sonst wie zu vervielfältigen. Dies gilt nicht für das Herstellen von Kopien für die eigene Datensicherung.

2.3 Der Kunde anerkennt, dass es sich bei der Software um Betriebsgeheimnisse des Herstellers handelt, weiters, dass alle Rechte an der Software (insbesondere Patente oder Urheberrechte) beim Patentinhaber bzw. Urheber, die Werknutzungsrechte jedenfalls bei aecora IT GmbH verbleiben. Sofern die Software oder Teile derselben nicht als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen sind, wird vereinbart, die Software zur Gänze wie derartige Werke zu behandeln.

2.4 Eine andere als die vereinbarte Nutzung bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung durch die aecora IT GmbH. Das Nutzungsrecht wird auf Dauer eingeräumt. Die tatsächliche Nichtausübung des Gebrauchs oder der Nutzung aus welchem Grund auch immer berechtigt den Kunden jedoch nicht, das Entgelt oder Teile desselben zurückzuverlangen.

3 Gewährleistung, Produkthaftung und sonstige Ansprüche

3.1 aecora IT GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Software zum Zeitpunkt der Auslieferung mit der Produktbeschreibung und der Konfigurationsspezifikation übereinstimmt. Abweichungen davon oder zusätzliche Anforderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch aecora IT GmbH.

3.2 aecora IT GmbH haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden einschließlich Datenverlust ist ausgeschlossen.

3.3 Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig erbrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Kunden zurückzuführen sind, sind von aecora IT GmbH nicht zu vertreten.

3.4 Einvernehmlich wird festgehalten, dass ein Fehler oder Mangel nur dann vorliegt, wenn er jederzeit unter den gleichen Systembedingungen in Gegenwart eines Vertreters von Aecora IT GmbH reproduzierbar ist und der Kunde Aecora IT GmbH alle Bezug habenden Unterlagen zur Verfügung stellt. Im Rahmen von Gewährleistung und Schadenersatz ist Aecora IT GmbH verpflichtet, nach seiner Wahl die betroffenen Softwareteile in der Betriebsstätte von Aecora IT GmbH auszubessern oder auszutauschen.

3.5 Aecora IT GmbH übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

3.6 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von Aecora IT GmbH.

4 Hardwarewechsel

4.1 Im Falle eines Hardwaredefektes oder eines sonstigen zwingend notwendigen Hardwarewechsels darf die Software auf einer neuen Hardware eingesetzt werden. Die notwendigen Hardwarespezifikationen der Software sind durch den Kunden zu berücksichtigen.

4.2 Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl von Hardware ist unzulässig.

5 Entgelt und Zahlungsbedingungen

5.1 Der vereinbarte Preis und die Regelung der Bezahlung des Entgeltes gilt laut der in Anlage 1 beschriebenen Bedingungen (Liefer- und Zahlungskonditionen).

6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.1 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Lizenzvertrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Es gelten die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations- u. Programmierleistungen, verfügbar zum Download auf unserer Webseite (Impressum).

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Handelsgericht Wiener Neustadt.

7 Salvatorische Klausel

7.1 Wenn der Software Lizenzvertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Restvertrag wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Vertragsbestimmung gilt eine Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsteilen ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.

Dieser Softwarelizenzvertrag gilt spätestens mit der Installation oder Verwendung des CabCash Taxikassensystems als akzeptiert. Eine Benützung der CabCash Software ohne Zustimmung der Softwarelizenzvereinbarung ist ausgeschlossen. Es gelten die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations- und Programmierleistungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupportleistungen.